

Landtag**Drucksache 21/1883****21. Wahlperiode**

1. Juli 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Tötungsdelikt in Bremen-Vegesack – behördliche Vorgeschichte,
Gefährdungsbewertung und Schutzmaßnahmen**

[Nach Medienberichten](#) wurde in Bremen-Vegesack ein Ehepaar getötet. Ein 22 Jahre alter Tatverdächtiger wurde nach öffentlicher Fahndung in Schwanewede schwer verletzt aufgefunden, reanimiert und anschließend unter Polizeibegleitung in ein Krankenhaus gebracht. Gegen ihn soll inzwischen Haftbefehl ergangen sein.

Nach [weiteren Medienberichten](#) soll der Tatverdächtige bereits im April 2026 polizeilich aufgefallen sein. Er soll damals mit einem Luft- beziehungsweise Druckluftgewehr geschossen und gegenüber Polizeibeamten mit einem Luftgewehr sowie einem Messer auffällig geworden sein. Er sei daraufhin in eine psychiatrische Klinik gebracht und nach einer Untersuchung wieder entlassen worden. Nach öffentlich gewordenen Darstellungen sei damals weder eine psychische Erkrankung noch eine Fremdgefährdung festgestellt worden.

Sollten diese Darstellungen zutreffen, stellen sich erhebliche Fragen zur Gefährdungsbewertung, zur Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, psychiatrischer Versorgung und Sozialpsychiatrischem Dienst sowie zu möglichen Schutz- und Nachsorgemaßnahmen. Bei der parlamentarischen Aufarbeitung sind laufende Ermittlungen, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und ärztliche Schweigepflichten zu beachten.

Der Fall wirft über das konkrete Tötungsdelikt hinaus grundsätzliche Fragen zur Gefahrenabwehr bei psychisch auffälligen und zugleich gewaltbereit erscheinenden Personen, zu rechtlichen Grenzen öffentlich-rechtlicher Unterbringung und zum Informationsaustausch zwischen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden auf.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Seit wann war der Tatverdächtige den bremischen Behörden vor dem Tötungsdelikt in Bremen-Vegesack bekannt? Bitte nach Datum, Anlass, beteiligter Behörde und Art des jeweiligen Vorgangs darstellen, soweit dies unter Beachtung laufender Ermittlungen, Persönlichkeitsrechten und Datenschutz zulässig ist.
2. Welche polizeilichen Einsätze, Anzeigen, Gefährdungshinweise, Beschwerden oder sonstigen behördlichen Erkenntnisse lagen zum Tatverdächtigen vor dem Tötungsdelikt vor?

3. Wie stellt sich aus Sicht des Senats der Vorfall im April 2026 dar, bei dem der Tatverdächtige nach Medienberichten mit einem Luft- beziehungsweise Druckluftgewehr geschossen und gegenüber Polizeibeamten mit einem Luftgewehr sowie einem Messer auffällig geworden sein soll?
4. Welche Maßnahmen wurden nach diesem Vorfall im April 2026 durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Sozialpsychiatrischen Dienst oder andere Stellen eingeleitet?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Tatverdächtige im April 2026 einer psychiatrischen Untersuchung oder Behandlung zugeführt?
6. Welche Stelle war im April 2026 jeweils für Entscheidung, Durchführung und Beendigung einer psychiatrischen Untersuchung, Behandlung oder Unterbringung zuständig?
7. Wurde im April 2026 ein richterlicher Unterbringungsbeschluss beantragt oder erwirkt? Falls ja, mit welchem Inhalt und für welchen Zeitraum? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?
8. Wurde im April 2026 geprüft, ob eine länger andauernde psychiatrische Beobachtung, Unterbringung oder sonstige Schutzmaßnahme nach strafprozessualen, betreuungsrechtlichen oder gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften möglich oder geboten gewesen wäre?
9. Welche Gefährdungseinschätzung wurde nach dem Vorfall im April 2026 vorgenommen, und welche Tatsachen wurden dabei berücksichtigt, soweit dies ohne Verletzung ärztlicher Schweigepflichten und laufender Ermittlungen mitgeteilt werden kann?
10. Welche Rolle spielten bei der Entscheidung über eine Entlassung oder Nichtunterbringung des Tatverdächtigen die Schilderungen der eingesetzten Polizeibeamten über dessen Verhalten?
11. Wurde die Polizei vor oder nach der Entlassung des Tatverdächtigen aus der psychiatrischen Einrichtung über die Entscheidung, deren Begründung oder mögliche verbleibende Risiken informiert?
12. Gab es innerhalb der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder anderer Behörden Hinweise, Bedenken oder abweichende Einschätzungen zur Entlassung beziehungsweise Nichtunterbringung des Tatverdächtigen? Falls ja, wie wurde damit umgegangen?

13. Wurde nach der Entlassung im April 2026 eine erneute Risikoeinschätzung, Nachbegutachtung, Nachsorge, Kontaktaufnahme oder Fallbesprechung veranlasst? Falls nein, warum nicht?
14. Wurde der Tatverdächtige nach dem Vorfall im April 2026 durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, ambulante psychiatrische Einrichtungen, Betreuungsstellen oder andere Hilfesysteme weiter betreut, kontaktiert oder zu Hilfsangeboten beraten?
15. Gab es für den Tatverdächtigen eine gesetzliche Betreuung, Betreuungsanregung, Auflage, Meldepflicht, Therapieauflage oder sonstige behördlich veranlasste Folgemaßnahme?
16. Wurden nach dem Vorfall im April 2026 waffenrechtliche, ordnungsrechtliche oder polizeirechtliche Maßnahmen geprüft oder eingeleitet, insbesondere mit Blick auf das Luft- beziehungsweise Druckluftgewehr, Messer oder sonstige gefährliche Gegenstände?
17. Wurde nach dem Vorfall im April 2026 geprüft, ob Personen im Wohnumfeld, Nachbarn oder sonstige möglicherweise gefährdete Personen zu schützen, zu informieren oder in eine Gefährdungseinschätzung einzubeziehen waren?
18. War den bremischen Behörden vor der Tat bekannt, dass der Tatverdächtige nach Medienberichten im selben Haus oder in unmittelbarer Nähe der später getöteten Personen wohnte?
19. Gab es vor der Tat Hinweise auf Konflikte zwischen dem Tatverdächtigen und den späteren Opfern oder anderen Hausbewohnern?
20. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob die späteren Opfer oder andere Personen im Umfeld des Tatverdächtigen vor der Tat Beschwerden, Hinweise oder Warnungen an Behörden gerichtet hatten?
21. Welche Informationen wurden im Fall des Tatverdächtigen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, psychiatrischer Einrichtung, Sozialpsychiatrischem Dienst und Gesundheitsbehörde ausgetauscht, soweit dies unter Beachtung laufender Ermittlungen, Datenschutz und ärztlicher Schweigepflichten mitgeteilt werden kann?
22. Welche datenschutzrechtlichen, medizinrechtlichen oder organisatorischen Hürden erschweren nach Einschätzung des Senats den Informationsaustausch zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsbehörden, Sozialpsychiatrischem Dienst und psychiatrischen Einrichtungen bei potenziell gefährlichen Personen?

23. Welche verbindlichen Verfahren bestehen in Bremen, wenn eine Person gegenüber Polizeibeamten mit Waffen, waffenähnlichen Gegenständen oder erheblicher Gewaltbereitschaft auffällig wird und zugleich eine psychiatrische Abklärung erfolgt?
24. Gibt es in Bremen ein standardisiertes Verfahren zur gemeinsamen Risikobewertung von Polizei, Justiz, Sozialpsychiatrischem Dienst, Gesundheitsbehörde und psychiatrischen Einrichtungen bei Personen, bei denen Hinweise auf psychische Auffälligkeit und Gewaltbereitschaft zusammentreffen?
25. Falls ein solches Verfahren besteht: Wie wurde es im vorliegenden Fall angewandt, und weshalb konnte es die mutmaßliche spätere Gewalttat nicht verhindern?
26. Falls ein solches Verfahren nicht besteht: Aus welchen Gründen hat der Senat ein solches Verfahren bislang nicht geschaffen?
27. Wie viele Personen wurden in Bremen seit dem 1. Januar 2021 nach Polizeieinsätzen wegen möglicher Eigen- oder Fremdgefährdung einer psychiatrischen Untersuchung, Begutachtung oder Unterbringung zugeführt? Bitte nach Jahren darstellen.
28. In wie vielen dieser Fälle wurde eine öffentlich-rechtliche, betreuungsrechtliche oder strafprozessuale Unterbringung angeordnet, verlängert oder abgelehnt? Bitte nach Jahr, Rechtsgrundlage und Entscheidungsgrund darstellen, soweit statistisch oder aktenmäßig auswertbar ist.
29. In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2021 wurden Personen nach einer psychiatrischen Untersuchung oder Begutachtung trotz vorheriger Gewalt-, Waffen- oder Bedrohungslage wieder entlassen?
30. In wie vielen Fällen kam es nach einer solchen Entlassung innerhalb von sechs Monaten erneut zu Polizeieinsätzen, Gewaltstraftaten, Bedrohungslagen oder erneuten psychiatrischen Kriseninterventionen, soweit dies statistisch oder aktenmäßig auswertbar ist?
31. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die derzeitige Auslastung der psychiatrischen Kliniken, psychiatrischen Notaufnahmen, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der forensisch-psychiatrischen Begutachtungskapazitäten in Bremen?
32. Welche Wartezeiten bestehen derzeit für psychiatrische Begutachtungen, Kriseninterventionen, ambulante Anschlussbehandlungen und gerichtliche Entscheidungen in Unterbringungssachen?
33. Wie viele Stellen sind im Sozialpsychiatrischen Dienst derzeit unbesetzt, und welche Auswirkungen hat dies auf die Fähigkeit, gefährdete oder potenziell gefährliche Personen zeitnah zu betreuen?

34. Wie bewertet der Senat die Kritik, dass die psychiatrische Versorgung in Bremen bei schwer psychisch auffälligen und zugleich potenziell gewaltbereiten Personen an ihre Grenzen stößt?
35. Welche Auswirkungen hatte das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten auf die Möglichkeiten, Personen bei erheblicher Eigen- oder Fremdgefährdung vorübergehend unterzubringen, zu beobachten oder engmaschig zu betreuen?
36. Teilt der Senat die Einschätzung, dass eine zu starke Verlagerung auf Freiwilligkeit und ambulante Betreuung bei einzelnen Hochrisikofällen zu Schutzlücken führen kann? Bitte begründen.
37. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Fall Bremen-Vegesack für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsressort, psychiatrischen Einrichtungen und Sozialpsychiatrischem Dienst?
38. Hat der Senat eine interne Aufarbeitung oder unabhängige Untersuchung des Behördenhandelns vor der Tat eingeleitet? Falls ja, mit welchem Auftrag und Zeitplan? Falls nein, warum nicht?
39. Wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen Bericht über die behördliche Vorgeschichte des Tatverdächtigen, die Entscheidungen nach dem Vorfall im April 2026 und mögliche organisatorische oder rechtliche Defizite vorlegen?
40. Welche gesetzlichen, organisatorischen oder personellen Änderungen prüft oder plant der Senat, um zu verhindern, dass erkennbar gefährliche Personen nach kurzer Begutachtung ohne wirksame Kontrolle, Nachsorge oder Schutzmaßnahmen wieder in ihr Umfeld entlassen werden?
41. Wie bewertet der Senat seine politische und organisatorische Verantwortung dafür, dass trotz vorheriger polizeilicher Auffälligkeit, Waffenvorfall und psychiatrischer Vorstellung offenbar kein wirksamer Schutz der späteren Opfer erreicht wurde, sofern sich diese Darstellung bestätigt?
42. Bis wann wird der Senat konkrete Maßnahmen vorlegen, um Informationsverluste, Zuständigkeitslücken und Fehleinschätzungen bei psychisch auffälligen und zugleich potenziell gewaltbereiten Personen künftig zu vermeiden?

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Anlage(n):

- keine